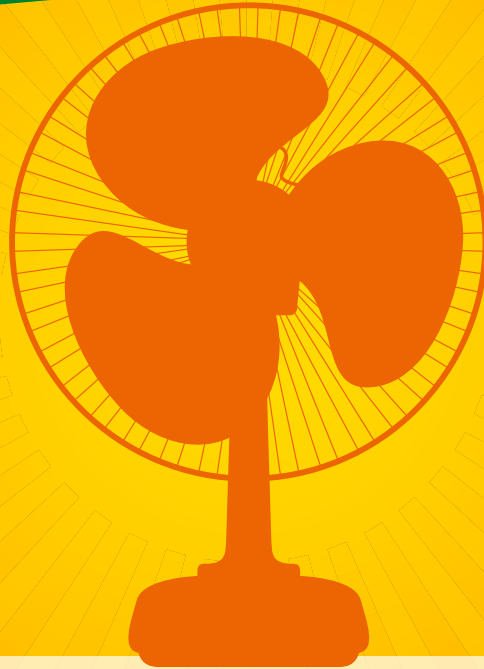


ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

04/08/2017

AOK
Die Gesundheitskasse.



Hitzealarm am Arbeitsplatz

In manchen Büros kann es im Sommer richtig heiß werden. Ab welcher Temperatur muss der Arbeitgeber etwas tun? Und bekommen Beschäftigte auch hitzefrei?

[> Mehr Infos.](#)

DIE GUTE NACHRICHT

Die AOK-Gemeinschaft hat die Ausschreibung der 19. Tranche der bundesweiten Rabattverträge für Generika – sogenannte Nachahmerpräparate – veröffentlicht. Dabei ergäben sich speziell für die Behandlung von HIV sowie Hepatitis B und C neue Chancen, teilte die Gesundheitskasse mit. Die Tranche umfasst 119 Wirkstoffe und Wirkstoffkombinationen. Die neuen Verträge sollen von Anfang April 2018 bis Ende März 2020 laufen. Vergangenes Jahr gaben die gesetzlichen Kassen durch Rabattverträge rund 3,85 Milliarden Euro weniger für Medikamente aus. Allein die AOK sparte 1,6 Milliarden Euro ein.

[> Dossier Arzneimittelrabattverträge.](#)

INHALT

[> Seite 3](#)

Führungskräfte-Monitor 2017

Der Anteil der Frauen in Leitungspositionen wächst in Deutschland nur langsam.

[> Seite 4](#)

Am liebsten zur Polizei

Jeder vierte Jugendliche möchte nach der Schule im öffentlichen Dienst arbeiten.

Heiße Tage im Büro

Auch wenn der Sommer in diesem Jahr recht launisch verläuft: Hohe Temperaturen gibt es trotzdem dann und wann. Aber wie ist die Rechtslage, wenn es im Büro richtig heiß wird? Die wichtigsten Antworten:

Vorschriften gibt es für Temperaturen im Büro?

Die Anforderungen an die Raumtemperatur in Büros sind in der Arbeitsstättenregel ASR A3.5 festgelegt. Danach soll die Temperatur in Arbeitsräumen grundsätzlich nicht über 26 Grad Celsius liegen. Dies gilt aber nur, solange auch die Außentemperatur nicht 26 Grad übersteigt. Bei einer Lufttemperatur von mehr als 26 Grad soll der Arbeitgeber geeignete Sonnenschutzmaßnahmen ergreifen. Aktiv werden muss er, wenn die Raumtemperatur die 30-Grad-Marke knackt. Vorgeschrieben ist dann etwa ein Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung an Fenstern, Oberlichtern oder Glaswänden. Falls es dennoch heiß bleibt im Büro, sollten Beschäftigte den Arbeitgeber informieren oder den Betriebsrat einschalten.

Können Arbeitszeiten angepasst werden?

Ja, falls es vom Betrieb her möglich ist und dort Gleitzeit genutzt werden kann. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin empfiehlt eine Anpassung der Arbeits- und Pausenzeit an hohe Temperaturen. Arbeiten könnten in den kühleren frühen Morgen oder späten Abend verlegt werden. Zudem solle es zusätzliche kurze Pausen geben.

Freistellung für Schwangere?

Schwangere, stillende Mütter und Beschäftigte, die per Attest gesundheitliche Probleme nachweisen, genießen einen besonderen Rechtsschutz und können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Büro auf Normaltemperatur heruntergekühlt wird. Falls der Arbeitgeber nicht für Kühlung sorgen kann, können sie auf Freistellung dringen.

Was ist mit Menschen, die im Freien arbeiten?

Beschäftigte, die draußen arbeiten müssen, sind soweit möglich vor direkter Sonne zu schützen. Arbeitgeber können

dazu Sonnensegel spannen oder Schutzkleidung (Mützen etc.) bereitstellen. Dasselbe gilt für Sonnencreme mit hohem Lichtschutzfaktor sowie kostenloses Wasser.

Darf ich einen Ventilator aufstellen?

Bei Temperaturen von über 30 Grad im Büro empfiehlt sich ein Ventilator. Arbeitnehmer müssen allerdings den Chef um Erlaubnis fragen, ob sie das Gerät anschließen dürfen. Denn der Strom, der aus den Steckdosen des Betriebes kommt, gehört zu den sogenannten Arbeitsmitteln – und die bezahlt der Arbeitgeber.

HIER STEHT'S DRIN

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die sie begleitenden Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) enthalten Anforderungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz von Beschäftigten. Die Regeln gelten für alle Arbeitsräume, die sich sowohl in Büro- und Gewerbegebäuden als auch im Industriebereich befinden – inklusive der Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- sowie Erste-Hilfe-Räume. Für die Raumlufttechnik in Büros relevant ist die ASR A3.5 Raumtemperatur, die 2010 veröffentlicht wurde.

[> Zur Arbeitsstättenverordnung.](#)





Jedes Kind zählt

Seit dem 1. August werden Erziehungszeiten von drei Jahren pro Kind auf die Mitgliedszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung angerechnet. Damit verbessert sich für viele bislang freiwillig oder privat versicherte Rentner die Chance, Zugang zur meist preisgünstigeren Krankenversicherung der Rentner (KdVR) zu erhalten. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der KdVR ist, dass die Antragsteller in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens zu mindestens 90 Prozent gesetzlich krankenversichert waren. Durch die neue Regelung verringert sich nun die Zahl der notwendigen Beitragsjahre mit jedem leiblichen Kind, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekind. Davon profitieren insbesondere Frauen, die während der Erziehungszeit privat über ihren Ehemann versichert waren.

> Mehr Infos.

Gläserne Decke

Der Anteil von Frauen in Führungspositionen wächst in Deutschland nur langsam. Das geht aus dem „Führungskräfte-Monitor 2017“ des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) hervor. Demnach waren 2015 insgesamt 30 Prozent der Führungskräfte in Privatunternehmen Frauen – ein Anstieg von zehn Prozent im Vergleich zu 1995. EU-weit liegt Deutschland damit mit Italien und Zypern auf den letzten drei Plätzen. Führend ist Lettland mit 53 Prozent Frauen in Führungspositionen. Große Unterschiede gibt es der Studie zufolge zwischen Ost und West. So sind in Ostdeutschland 44 Prozent der Führungskräfte weiblich, in Westdeutschland dagegen nur 27 Prozent. Hier sind in den vergangenen 20 Jahren auch deutlich weniger Frauen in Führungspositionen aufgestiegen: acht Prozent gegenüber 22 Prozent.

> Zum Führungskräfte-Monitor 2017 des DIW.



§ MEHRARBEIT

Feuerwehrleute, die freiwillig länger arbeiten, als europarechtlich zugelassen ist, können dafür einen Ausgleich verlangen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden. Geklagt hatten 14 Feuerwehrbeamte aus dem Land Brandenburg. Sie hatten zwischen 2007 und 2013 auf eigenen Antrag im Schichtdienst bis zu 56 Wochenstunden gearbeitet. Die Arbeitszeitrichtlinie der Europäischen Union sieht jedoch maximal 48 Stunden pro Woche vor. Die beklagten Kommunen beriefen sich darauf, dass sie die bis 2014 geltende Brandenburgische Arbeitszeitverordnung angewendet hätten. Diese stand dem Gericht zufolge jedoch nicht in Einklang mit dem europäischen Recht, da sie das sogenannte Nachteilsverbot missachtete. Zudem hätten die Kommunen den Anwendungsvorrang des EU-Rechts nicht beachtet. Nun stünden den Feuerwehrbeamten für die geleistete Mehrarbeit Ausgleichszahlungen zu. Allerdings erst ab dem Jahr 2010, da sie erst dann Widerspruch gegen die Mehrarbeit eingelegt haben.

Bundesverwaltungsgericht,
20.07.17, Az: 2 C/31.16



Ausbildungswünsche: am liebsten zur Polizei

Jeder vierte Jugendliche in Deutschland (24 Prozent) möchte nach der Schule im öffentlichen Dienst arbeiten. Es folgen die Automobilindustrie (21 Prozent), der Handel (16 Prozent) und die Konsumgüterindustrie (15 Prozent). Das geht aus dem Schülerbarometer des Marktforschungs-Unternehmens „Trendence“ hervor.

Der beliebteste Arbeitgeber ist demnach die Polizei: Knapp 14 Prozent der Jungen und 17 Prozent der Mädchen geben diesen Berufswunsch an. Auf Platz zwei landet ein Sportartikelhersteller. Die Bundeswehr klettert auf der Beliebtheitsskala von Platz vier auf Platz drei. Auf den Plätzen vier und fünf folgen zwei große Autobauer. Für die Studie wurden bundesweit 20.000 Schülerinnen und Schüler von Klasse acht bis 13 befragt. Dass Jugendliche am liebsten im öffentlichen Dienst arbeiten möchten, liege auch an der Sehnsucht nach Sicherheit, so die Studienautoren.



Der Umfrage zufolge stieg zuletzt insgesamt die Unsicherheit unter den Schülern: 30 Prozent der befragten Jungen und Mädchen wussten noch nicht, was sie nach der Schule machen wollen, das sind zehn Prozent mehr als 2016 (rund 27 Prozent). Der Wunsch nach Orientierung und Unterstützung bei der Berufswahl sei enorm groß, erklärte das Institut. Gut die Hälfte (55 Prozent) geht zudem davon aus, dass die Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz schwierig wird.

> Mehr Infos.

GESUND AUFWACHSEN

Erfahren Sie mehr über die AOK-Initiative „Gesunde Kinder – gesunde Zukunft“. Aktuelle Informationen rund um die Themen Ernährung, Bewegung, Persönlichkeit und Gesundheit finden Eltern und ihre Kinder unter:

> www.aok.de/gesundekinder

INTERESSANTE LINKS

Der Selbsthilfe-Newsletter der AOK.

> www.aok-inkontakt.de

AOK-Positionspapier zur Bundestagswahl.

> www.gesunde-wahl.de



FRAGE – ANTWORT

Wie heißt die technische Regel, die seit 2010 für die Raumlufttechnik in Büros gilt?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: **11. August 2017**

Gewinnerin des letzten Preisrätsels: **Anja Z.** (Die Gewinnerin möchte nicht genannt werden.)

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau

Redaktion: Thomas Hommel,

Katleen Krause

Grafik: Nadja Schindler, Robinson Zufüga

Fotos: IStock

